

Hallisches patriotisches  
W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

Drittes Quartal. 38. Stück.

Den 17. September 1831.

I n h a l t.

Frost von oben. — Das gewichtige Wort eines berühm-  
ten Arztes über die Ansteckung der Cholera. — Milde Wohl-  
thaten für die Armen der Stadt. — Sammlung für Danzig.  
— Verzeichniß der Gebornen ic. — 51 Bekanntmachungen. —  
Pränumerationsanzeige.

I.

Frost von oben.

Nein, ich will nicht sorgen!

Weiß ich denn, ob morgen

Noch das Licht mir scheint?

Der so treu mich führte,

Immer recht regierte,

Bleibt mit mir vereint.

Geh die Bahn er nun voran,

Sey sein Weg mir auch verborgen:

Warum sollt' ich sorgen?

Nein, ich will nicht klagen!

Sollt' ich denn verzagen,

Weil der Frost verzieht?

Wenn des Herzens Sehnen,

Wenn die stillen Thränen

Nur der Vater sieht!

XXXII. Jahrg.

(38)

Unge-

Ungebuld wird oft zur Schuld;  
Was er auflegt, hilft er tragen;  
Sollt' ich denn verzagen?

Ihm will ich vertrauen;  
Glaube führt zum Schauen,  
Hoffnung stärkt das Herz;  
Ist der Himmel trübe,  
Gott bleibt doch die Liebe,  
Liebe heilt den Schmerz.  
Was mich drückt, hat sie geschickt,  
Werd' ich nur in Prüfungsstunden  
Treu bewährt erfunden.

A. H. Niemeyer.

## II.

### Das gewichtige Wort

eines unserer berühmtesten Aerzte an seine lieben  
Mitbürger über die Ansteckung der Cholera und  
die beste Verhütung derselben.

Ihr streitet euch über die Frage: Ist die Cholera ansteckend oder nicht? Die Antwort ist sehr leicht und einfach. Jedes Jahr stellt sie sich in dem im Frühjahr allgemein grassirenden Schnupfen vor Augen. Niemand zweifelt, daß er ihn aus der nasskalten Luft bekommen, aber eben so wenig zweifelt man daran, daß man ihn, wenn man ihn heftig hat, durch einen Kuß Andern mittheilen kann. — Eben so ist es nun mit der Cholera. Auch sie entsteht ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniß. Aber hat sie sich in einem Menschen entwickelt, und zwar im höheren Grade, dann kann sie sich von diesem auch einem Andern mittheilen.

Dazu

Dazu gehört aber eine besondre Anlage oder Empfänglichkeit in dem Menschen. Und diese ist, Gott Lob! sehr selten. Denn die Erfahrung hat bisher gelehrt, daß selbst die, die sich am nächsten mit dem Kranken beschäftigten, Aerzte, Krankenwärter u. dgl., nur höchst selten von der Krankheit befallen wurden.

Aber auch selbst diese Empfänglichkeit steht in unferer Gewalt zu erzeugen und zu verhindern, wie ebenfalls die Erfahrung satzsam bewiesen hat. Es sind nämlich zwey Dinge, welche seither immer vorhergingen, wenn jemand von der Krankheit befallen wurde, und also offenbar ihm erst die Empfänglichkeit für die Krankheit gaben. Sie sind: Erkältung, besonders in naschkalter Morgen- und Abendluft; und Diätfehler, entweder durch Ueberladung, oder durch Genuß von unverdaulichen, gährenden und kältenden Speisen und Getränken.

Also zwey Dinge sind die Schuttmittel gegen die Empfänglichkeit und also gegen die Cholera. Das erste ist Mäßigkeit im Genusse der Speisen und Getränke und Vermeidung von frischen Obst, Gurken, Melonen, Salat, scharfen, fetten, unverdaulichen Speisen, Weißbier, roher Milch, besonders aber des Uebermaases vom Branntwein; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß Säufer am Meisten unterliegen. Das zweyte ist Vermeidung der Erkältung, besonders des Leibes und der Füße, und diese wird am besten verhütet durch das Tragen einer wollenen Leibbinde und wollener Strümpfe.

Sollen wir noch etwas hinzufügen, was allein diesem die wahre Kraft geben muß, so ist es Muth und festes Vertrauen auf Gottes Vorsehung und Hülfe, ohne welches der Mensch ja nie etwas ist und durch welches er Alles überwindet und in Zeiten der Gefahr feststeht.

E. W. H.

Wenn auch die vorstehende kurze Belehrung mit den Aufsätzen im vorigen Stück des Wochenblatts übereinstimmt \*), so glauben wir doch die Mittheilung desselben aus der Allgem. Preuß. Staatszeitung, wo sie erschien, dem Publikum nicht vorenthalten zu dürfen, da sie aus einem sehr bedeutenden Munde kommt. Möchte auch sie dazu beitragen, die Furcht vor dem drohenden Uebel unter uns zu vermindern, und ein Jeder immer mehr erweckt werden, demselben mit Ruhe entgegen zu sehen! Dann werden auch die Schreckbilder entfernt werden, welche seit mehreren Tagen durch seltsame und abentheuerliche Gerüchte verbreitet worden sind, und nach denen der Grund der Krankheit nicht in dem unerforschlichen Rathe Gottes, sondern in absichtlichen Vergiftungen durch ungekannte, hier umher schleichende Personen zu suchen wäre. Die völlige Richtigkeit dieser Gerüchte hat sich bey genauer Nachforschung ergeben, sie leuchtet aber auch dem Verständigen von selbst ein. Lasset uns stille seyn und hoffen, denn durch Stilleseyn und Hoffen werden wir stark seyn.

\*) Dem Hrn. K. in S. dankt der Herausgeber für die freundliche Anerkennung dieser Mittheilungen. Männer, wie derselbe in seinem Schreiben sich zeigt, können ungemein viel zur Beförderung des Guten wirken.

Die Mittheilung einer herrlichen, den Geist des Christenthums und landesväterlicher Liebe athmenden Kabinettsordre Sr. Majestät, muß dem nächsten Stücke vorbehalten bleiben.

## Chronik der Stadt Halle.

1. Milde Wohlthaten für die Armen der Stadt.
- 27) Von einer genesenden Kranken auf dem Neumarkt 10 Sgr.
- 28) Die

28) Die Sammlung auf dem Viehmarkt betrug  
1 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

Die Curatoren zc. Lehmann. Runde.

2. Sammlung für Danzig.

Es sind noch durch Herrn Stadtrath Lehmann mit  
der Bezeichnung W. Zwey Thaler für die Danziger an  
die Kämmerer abgegeben worden.

Der Kämmerer Schiff.

3.

Gebohrne, Getrauerte, Gestorbene in Halle zc.  
August. September 1831.

a) Gebohrne.

Martenparochie: Den 8. August dem Maurer Klahr  
eine Z., Friederike Marie Henriette. (Nr. 72.) —  
Den 11. dem Professor Scherk eine Z., Wilhelmine  
Sophie Bertha. (Nr. 806.) — Den 12. dem Königl.  
Landgerichts: Ingrossator Luno eine Z., Emma Marie.  
(Nr. 1067.) — Den 23. dem Schuhmachermeister  
Fritsche eine Z., Johanne Rosine Auguste. (Nr. 832.)  
— Den 26. dem Steinfeger Schumann eine Z.,  
Rosine Christiane. (Nr. 1437.) — Dem Handarbeiter  
Stellbach eine Tochter, Johanne Marie Friederike.  
(Nr. 1002.) — Den 27. eine unehel. Z. (Nr. 159.)  
— Den 29. dem Schneidermeister Gehrig eine Z.,  
Johanne Christiane Friederike. (Nr. 816.) — Den 30.  
eine unehel. Z. (Nr. 2176.) — Dem Horndrechsler:  
meister Lüdecke ein Sohn, Friedrich Hermann Robert.  
(Nr. 876.) — Den 3. Sept. ein unehel. S. (Nr. 816.)  
— Den 5. dem Maurer Voigt ein S., Moritz George  
Ferdinand Daniel. (Nr. 2190.) — Den 7. dem Hand-  
arbeiter Zempel eine Z., Marie Christiane Rosine.  
(Nr. 1409.)

Ulrichs parochie: Den 17. August dem Schuhmachermeister Ahrens ein S., Heinrich Eduard. (Nr. 329.) — Den 24. dem Schlossermeister Aust eine T., Sophie Christiane Friederike Therese. (Nr. 301.) — Den 31. eine unehel. T. (Nr. 330.) — Den 2. Septbr. dem Handarbeiter Kabisch ein Sohn, Gustav Hermann. (Nr. 1580.)

Moritzparochie: Den 19. August dem Maurer-  
gesellen Kröbel eine T., Johanne Friederike Henriette. (Nr. 779.) — Den 24. dem Handarbeiter Schmidt eine T., Marie Amalie. (Nr. 592.) — Den 25. dem herrschaftlichen Kutscher Gebhardt ein S., Johann Christian Carl. (Nr. 542.) — Dem Salzfiedermeister Puppe ein S., Carl Ludwig. (Nr. 627.) — Den 26. dem Leinwebergesellen Wendt eine Tochter, Johanne Therese Caroline. (Nr. 441.) — Den 31. dem Buchbindermeister Hanson ein S., Wilhelm Carl. (Nr. 498.)

Domkirche: Den 18. August dem Schweizer, Zuckerbäcker Jann ein S., Carl Wilhelm Otto. (Nr. 225.)

Katholische Kirche: Den 21. August dem Postillion Wahl ein S., Friedrich Carl Jacob. (Nr. 371.) — Den 27. dem Kammachermeister Ziefler ein S., Friedrich August Wilhelm. (Nr. 386.)

Neumarkt: Den 17. August dem Strumpfwirker Schwarze eine Tochter, Johanne Friederike Emilie. (Nr. 1223.) — Den 8. Septbr. dem Handarbeiter Bizler ein Sohn, todtgeboren. (Nr. 1172.)

Glauchau: Den 12. August dem Schuhmachermeister Kubnt eine T., Caroline Charlotte Bertha. (Nr. 1737.) — Den 4. Sept. dem Handarbeiter Lange eine T., Johanne Friederike Dorothee. (Nr. 1933.)

#### b) Getraete.

Marienparochie: Den 4. Sept. der Handarbeiter Thon mit J. E. L. Laue. — Der Schneidermeister Wink,

Winkler mit J. W. A. geschiedene Bärthe gebohrne  
Krickau. — Den 5. der Pastor Dähne zu Rotha und  
Horla mit W. S. R. Zumppe. — Den 8. der Ober-  
steiger Simansky zu Zscherben mit K. E. Beckert. —  
Den 11. der Buchdrucker Gönner mit S. C. verwitt-  
weten Suß geb. Kiefer.

Neumarkt: Den 4. Sept. der Kutscher Krahl mit  
J. M. S. Felix. — Den 11. der Tischlermeister  
Schmidt mit M. S. Taude.

Glauchau: Den 4. Sept. der Tischlermeister Reifgerste  
mit S. S. Ch. Knöchel. — Den 12. der Schiefer-  
und Ziegeldecker Nitsche mit S. L. Wilhelm.

#### c) Gestorbene.

Martenparochie: Den 28. August des Privatleh-  
rers Bärthe L., Louise Caroline Emilie, alt 4 J.  
6 Z. Folgen der Masern. — Den 31. des Tuchmacher-  
meisters Schlüter Ehefrau, alt 48 J. 3 M. 4 W. 2 Z.  
Lungenschlag. — Des Kaufmanns Zeiz Ehefrau, alt  
30 J. Nervenfieber. — Den 2. Sept. des Handarbei-  
ters Voigt L., Marie Friederike Henriette, alt 3 M.  
4 W. 2 Z. Krämpfe. — Der Böttchermeister Haase,  
alt 57 J. 1 W. 5 Z. Lungenschwindsucht. — Den 6.  
der Leinwebergeselle Haase aus Zeiz, alt 20 J. Aus-  
zehrung. — Den 9. der Tischlermeister Erge, alt  
74 J. 1 M. 3 Z. Entkräftung. — Der Cantor Danz-  
der aus Krositz, alt 85 J. 7 M. 3 Z. Entkräftung. —  
Den 10. eine unehel. L., alt 9 J. 3 M. 3 Z. Faulfieber.

Ulrichsparochie: Den 28. August des Maurermei-  
sters Kette Wittve, alt 38 J. 7 M. 1 W. 5 Z. Gal-  
lenfieber. — Den 29. des Maurergesellen Mohri Witt-  
we, alt 83 J. 2 M. Entkräftung. — Den 4. des Mar-  
queurs Ziegler S., Johann Friedrich, alt 4 J. 2 M.  
3 Z. Krämpfe. — Den 7. der Tischnermeister Oß-  
wald,

wald, alt 73 J. Entkräftung. — Den 8. der Schneidemeister Reichelt, alt 29 J. 11 M. 3 W. 5 Z. Gehirnentzündung. — Den 10. des Schriftgießers Theinhardt Z., Johanne Christiane, alt 3 J. 2 M. 3 W. 4 Z. Lungenschlag.

**Moritzparochie:** Den 30. August des Steinhauersmeisters Becker S., Georg Eduard Heinrich, alt 3 J. 3 W. Krämpfe. — Den 4. Sept. des Salzfieders Vedniger Wittwe, alt 61 J. 11 M. Nervenfieber. — Den 9. des Stellmachermeisters Schüler Z., Anna Hedwig Margarethe, alt 1 J. 2 M. 1 W. 1 Z. Zahn. — Des Salzfiedemeisters Kabe S., Hermann Gustav, alt 6 J. 2 M. 4 W. 1 Z. Auszehrung. — Des Handarbeiters Scharping Z., Catharine Elisabeth, alt 21 J. 8 M. 3 W. Nervenfieber.

**Neumarkt:** Den 15. August des Bäckermeisters Wiegandt S., Wilhelm August Carl, alt 11 M. 1 W. Darmentzündung. — Den 19. des Bäckermeisters Elze Z., Auguste Emilie Bertha, alt 2 M. Krämpfe. — Den 21. des Schuhmachermeisters Bockmann Z., Sophie Emilie Friederike, alt 2 J. 1 M. 2 Z. Steckfluß. — Den 23. des Kaufmanns Köppe S., Carl Otto, alt 6 M. 2 Z. Krämpfe. — Des Handarbeiters Koch Z., Christiane Amalie, alt 8 M. Krämpfe. — Den 4. Sept. der pensionirte Thoreinnehmer Krüger, alt 90 J. 2 M. 2 W. 4 Z. Entkräftung. — Den 8. des Maurergesellen Berger Ehefrau, alt 33 Jahr, Auszehrung. — Des Handarbeiters Bisler Sohn, todtebohren. — Den 12. des Tischlermeisters Vögler Z., Johanne Wilhelmine, alt 14 J. 3 W. Gehirnentzündung.

**Glauchau:** Den 23. August der Kaufmann Böhler, alt 42 J. 3 M. 4 W. 1 Z. Leberkrankheit. — Des Handarbeiters Kleinert Ehefrau, alt 63 J. 5 M. 2 W. 2 Z. Magenverhärtung. — Den 28. des Maurergesellen  
Klemm

Klemm C., Friedrich August, alt 1 W. 2 Z. Krämpfe. — Den 29. der Strumpfwirkergefelle Helmsdorf, alt 49 J. Schlagfluß. — Den 6. Sept. des Tischlergesellen Hellwig T., Auguste Louise Wilhelmine, alt 1 J. 10 M. 3 W. Auszehrung. — Den 10. der Essigfabrikant Traumann, alt 46 J. 11 M. 2 W. Auszehrung.

Herausgegeben im Namen der Armendirection von Fr. Hefesiel.

### Bekanntmachungen.

Zufolge Bestimmung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera soll der nach der Bekanntmachung vom 30sten v. M. angeordnete Beobachtungs-Cordon an der Elbe sofort in einen Sperr-Cordon verwandelt werden. Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie, also vom rechten Ufer der Elbe ankommenden Personen, Waaren und Thiere sind nunmehr derselben Behandlung unterworfen, wie die bisher von Osten her aus dem Auslande kommenden. Es kann daher die Elbe vom rechten Ufer her nicht mehr mit den im Publikandum vom 6. Junius d. J. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, und der Uebergang über dieselbe ist weder im landwirthschaftlichen Verkehr dem Uferbewohner, noch für Reisende, Waaren und Thiere anders gestattet, als auf den in der Bekanntmachung vom 30sten v. M. bestimmten Haupt-Uebergangspunkten (von welchen der bey Tangermünde, wo die Anlegung von Contumaz-Anstalten Schwierigkeiten gefunden hat, aufgehoben wird), also auf den Brücken zu Torgau, Wittenberg und Magdeburg, und den Fähren zu Sandau und Wittenberge. Personen, Waaren und Thiere, welche auf diesen Punkten die Elbe passiren wollen, müssen nunmehr mit den, in der Bekanntmachung wegen Einföhrung der Gesundheitsatteste vom 5. April d. J. angeordneten

neten Gesundheitsattesten und Reisepässen, oder mit den, in den §§. 28. 38. 46. der Instruction für Contumaz, Beamte vom 5. April und 1. Junius d. J. vorgeschriebenen Contumaz, Scheinen versehen seyn, und unterliegen nach Maafgabe dieser Legitimationen unter Beobachtung der Modificationen des Publikandum vom 17. Junius d. J. und des Circularschreibens vom 31. v. M., dem im §. 2. der Bekanntmachung vom 5. April und 1. Junius d. J. vorgeschriebenen Verfahren. Hierbey wird ausdrücklich und zur Vermeidung jeder übeln Folgen bemerkt, daß selbst Uferbewohner, wenn sie in ihrem Verkehr das rechte Elbufer betreten haben sollten, nur auf den bestimmten Uebergangspunkten auf das linke Elbufer zurückkehren können, und dem für Reisende angeordneten Verfahren ebenfalls unterworfen sind. Die Militairposten, welche die Elblinie besetzt halten, sind jetzt berechtigt, gegen solche Personen, die ungeachtet einer vorhergegangenen Warnung die Linie zu passiren versuchen sollten, nach §. 1. des Strafgesetzes vom 15. Junius d. J. ihre Waffe zu gebrauchen, und namentlich hartnäckige Contravententen niederzuschiefen.

Indem das Publikum mit diesen Bestimmungen und namentlich mit der in Contraventionsfällen bestehenden Gefahr bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg den Zeitpunkt, mit welchem die angeordnete Maafregel für ihren Bezirk ins Leben tritt, und wo Personen, Waaren und Thiere auf den bestimmten Uebergangspunkten den Cordon passiren dürfen, unter Bezeichnung der Contumaz, Plätze, näher bekannt machen werden.

Magdeburg, den 3. September 1831.

Von Seiten des Königl.  
Ober-Präsidenten,  
der Geh. Staatsminister  
(gez.) v. Klewiz.

Von Seiten des Königl.  
interimistischen General-  
Commando's im Bezirk des  
IV. Armeekorps,  
der General-Lieutenant  
(gez.) Graf v. Saxe.

Es sind bey uns darüber Beschwerden eingelaufen, daß hin und wieder Maurer- und Zimmergesellen selbstständig und ohne dazu befugt zu seyn, Baue unternommen haben.

Die desfallsigen dahin einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen werden daher hiermit, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, von neuem folgendergestalt in Erinnerung gebracht.

§. I.

Die Königl. Hochlöbliche Regierung hat durch die nachstehende Verordnung vom 11. Januar 1823 (Amtsblatt de 1823 pag. 41) Folgendes wörtlich festgesetzt:

Bekanntlich findet bey dem Maurer- und Zimmerhandwerk die Einrichtung statt, daß jeder Gehülfe an denjenigen Meister, bey welchem er in Arbeit steht, von seinem täglichen Lohne den sogenannten Meisterergroschen bezahlen muß. Häufig tritt jedoch der Fall ein, daß Maurer- und Zimmergehülfen, ohne bey einem Meister wirklich in Arbeit zu stehen, von diesem die Erlaubniß erhalten, sich auf seinen Namen Arbeit zu suchen, auch wohl gar durch schriftliche Atteste dazu autorisirt werden, wenn sie nur den Meisterergroschen an ihn bezahlen.

Dieser gefährliche Mißbrauch aber muß sofort abgestellt werden, und es wird zu dem Ende hiermit festgesetzt, daß die Zimmer- und Maurermeister jedem ihrer Gehülfen, wenn sie ihn allein auf einen Bau schicken, ein Attest des Inhalts mitzutheilen:

daß er (der Meister) diesen (genau zu bezeichnen den) Bau übernommen und den Gehülfen N. N. bey diesem Baue in Arbeit angestellt habe.

Dieses Attest muß von dem Bauherrn mit unterzeichnet und von der Polizeybehörde des Wohnorts des Meisters, und in großen Städten von dem Polizeyinspector seines Reviers, unentgeltlich bescheinigt werden.

Auch ist jeder Bauherr bey dem Anfang des Baues verpflichtet, der Orts-Polizeybehörde anzuzeigen, welchem Meister er den Bau übertragen hat.

Jeder

Jeder Meister, welcher einen Gehülfen ohne solchen Schein zu einem Bau schickt, verfällt in eine Strafe von 2 Thlr., und können die Polizey-, Bau- und Steuerbehörden die Vorzeigung der Scheine auf dem Bauplätze verlangen.

Wenn ein Meister ein solches Attest ertheilt, ohne den Bau wirklich selbst übernommen zu haben, so verwirkt er sofort seine Befugniß zur Ausübung des Gewerbes, und der Bauherr, welcher ein solches falsches Attest mit unterschrieben hat, eine Strafe von 5 Thlr.

## §. 2.

Die Entscheidung über die §. 1. sich ergebenden Con-  
traventionen gebührt in erster Instanz der Orts-Polizey-  
behörde. (Regierungs-Verordnung vom 6. May 1827,  
Amtsblatt von diesem Jahre pag. 131.)

## §. 3.

Jeder Maurer, Zimmermann, Röhren- oder Brun-  
nenmacher und Mühlenwerkverfertiger, welcher selbststän-  
dig sein Handwerk ausüben will, muß mit dem gefeslich  
vorgeschriebenen Qualifications-Attest versehen seyn.

## §. 4.

Zur Maurer- und Zimmerflieckarbeit können Erlaub-  
nißscheine von der Ortsbehörde an Maurer- und Zimmer-  
gehülfen ertheilt werden, jedoch sind sie nur auf folgende  
Gegenstände beschränkt:

a) in Ansehung der Zimmerleute:

- 1) auf Reparaturen der Dächer,
- 2) auf Ausbesserung schon vorhandener und Legung  
neuer Fußböden,
- 3) auf Anfertigung von Thüren und Fensterladen,
- 4) auf Anfertigung neuer Bretterzäune und Stackete,
- 5) auf Anfertigung und Reparatur einzeln stehender  
Ställe und ähnlicher landwirthlicher Behälter, und
- 6) auf Reparatur des Belags von Brücken und deren  
Gebäuden;

b) in

b) in Ansehung der Maurer:

- 1) auf Ausweisen,
- 2) Reparaturen von Puz und Wiedereinziehung einzelner herausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel.

In Absicht der erforderlichen Eigenschaften zur Zimmerflieckarbeit soll übrigens wie bey der Maurerflieckarbeit verfahren werden.

Es muß nämlich vor Bewilligung der Erlaubniß dazu ein Attest des Kreis: Baubedienten und der für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14. November 1812. §. 12. angeordnete Nachweis eingebracht werden, daß der Flieckarbeiter wenigstens 2 Jahre bey einem oder mehreren gesetzlich geprüften Bauhandwerkern seines Gewerbes zu deren Zufriedenheit gearbeitet hat. (Regierungs: Verordnung vom 2. October 1820. Amtsblatt d. J. pag. 275.)

§. 5.

Jeder Gehülfe der Maurer: und Zimmerleute ohne Ausnahme, mit Inbegriff des Flieckarbeiters, muß stets nachweisen können, daß er unter Aufsicht eines durch ein Qualifications: Attest anerkannten Meisters steht.

§. 6.

Wer Behufs der Eintragung in die Gewerbesteuerrolle, bey Anmeldung des Gewerbes, nicht zugleich seine Qualification zur Ausübung desselben beybringen kann, darf bey Vermeidung einer Gewerbe: Polizeystrafe von 5 bis 50 Thlr. den wirklichen Betrieb des Gewerbes erst anfangen, wenn er sich über seine Qualification gehörig ausgewiesen hat. (Regierungs: Verordnung vom 26sten November 1827. Amtsblatt g. J. pag. 326.)

§. 7.

Wird aber das Gewerbe ohne vorherige Anmeldung zur Gewerbesteuerrolle und ohne die dadurch erhaltene Berechtigung zu dessen Betriebe angefangen, so tritt das gesetzliche Gewerbesteuer: Contraventions: Verfahren ein und

und wird dadurch die obgedachte Gewerbe-Polizeystrafe mit absorbirt.

Ist hingegen von einer Gewerbebesteuer, Contravention dabey nicht die Rede, so wird von der Orts-Polizeybehörde die im vorhergehenden §. 6. angedrohte Gewerbe-Polizeystrafe in erster Instanz festgesetzt. (Ministerial-Rescript vom 24. May 1828. v. Kampf Annalen de 1828. p. 516.)

## §. 8.

Wir weisen schließlic die Bauherren und Werkleute hiesigen Orts an, sich strenge an die vorstehende Verordnung zu halten, und wird es dabey nur der Bemerkung für die Erstern bedürfen, daß dadurch die genaueste Befolgung derselben nicht allein ihr eigener, sondern auch der Vortheil des gesammten Publikums in feuerpolizeylicher Hinsicht bezweckt wird.

Halle, den 2. September 1831.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.

Die monatliche Lieferung der Fourage für die in hiesiger Stadt stationirte berittne Königl. Landgensd'armerie soll vom 1. Januar bis ult. December 1832 an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden und ist hierzu ein Termin zu Rathhause

auf den 26. September d. J.

Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreissecretair Adlung anberaunt, zu welchem wir Bierungslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Halle, den 2. September 1831.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.

Es soll die jetzt vermauerte Einfahrt zum Stadtgottesacker, welche zu dem ursprünglichen Zwecke nicht mehr benutzt wird, zum Vortheile der Gottesackerkasse öffentlich und meistbietend zur Benutzung als Grabbogen verkauft werden.

Wir

Wir haben hierzu einen Termin auf  
den 20. September d. J.

Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadtsecretair Lincke zu Rathhause an-  
beraunt, und es können die Bedingungen täglich in unse-  
rer Registratur eingesehen werden.

Halle, den 27. August 1831.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.

Unsere im patriotischen Wochenblatte Nr. 26. pag.  
607. abgedruckte Bekanntmachung vom 7. Junius c.,  
betreffend die Wiederherstellung der fehlenden oder unleser-  
lich gewordenen Hausnummern, bringen wir hiermit noch-  
mals in Erinnerung und veranlassen die sämmtlichen  
Hausbesitzer, sich darnach binnen 8 Tagen zu achten, da-  
mit wir nicht nöthig haben, eine Geldstrafe, die hiermit  
auf 1 Thlr. für jeden Contraventionsfall festgesetzt wird,  
gegen denjenigen zu verfügen, dessen Hausnummer einer  
Erneuerung oder gänzlicher Wiederherstellung bedarf.

Halle, den 13. September 1831.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Schwetschke.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfän-  
ger nicht zu bestellen gewesen und deshalb hierher zurück-  
gesandt worden. Die Absender werden zur ungesäumten  
Abholung und Auslösung hiermit aufgefördert.

- 1) An Hrn. Stücklen in Augsburg.
- 2) An Hrn. J. le Holz in Berlin.
- 3) An Hrn. Studiosus Emil Carl in Berlin.
- 4) An Hrn. W. Krimmer in Berlin.
- 5) An denselben.
- 6) An Hrn. Schröder, Sattlermstr. in Vernburg.
- 7) An Hrn. Wilh. Neumann in Brandenburg.
- 8) An Hrn. v. Grünberg in Brandenburg.
- 9) An den Anspanner G. Bethmann in Döhlig.
- 10) An den Gefreyten L. Behrens in Erdeborn.
- 11) An Hrn. Schumann, Cand. theol. in Frank-  
furt a. D.

12) An

- 
- 12) An Hrn. Chirurg Schoppe in Fulda mit  
3 Thlr. Kass. Anw.  
13) An den Füsiliir W. Brandt in Jülich.  
14) An Hrn. Studiosus Kittel in Kehl.  
15) An Hrn. Candidat Lange in Landsberg a. W.  
16) An Hrn. Referend. Kersten in Wittenberg.  
17) An Hrn. Stud. Schadeles in Würzburg.  
18) An den Executor Hrn. Mainz in Zeiz.

Halle, den 13. September 1831.

Königl. Grenz-Postamt.  
Göschel.

---

Zum Verkauf des Schuhmacher Nolteschen Nach-  
lasshauses Nr. 1101 auf dem Neumarkte belegen, mit  
Seitengebäuden, Hof und Garten auf 312 Thlr. 5 Sgr.  
taxirt, haben wir im Wege der freywilligen Subhastation  
Termin auf

den 27. September dieses Jahres  
Vormittags 10 Uhr  
vor unterzeichneter Gerichtsstelle anberaumt, und laden  
Kaufliebhaber dazu ein.

Halle, den 26. August 1831.

Königl. Preuß. Gerichtsammt Halle-Neumarkt.  
v. Lichtenberg.

---

Anzeige. Von der dem vorigen Stück zugegebenen  
Beilage: „Zur Belehrung und Beruhigung“ sind, da  
es vielfach gewünscht worden, einzelne Abdrücke zu 4 Spf.  
in der Expedition des Wochenblatts zu erhalten.

Alle diejenigen, welche bey Unterzeichnetem Pfänder  
über Jahr und Tag niedergelegt und noch nicht wieder  
abgeholt haben, werden hierdurch erinnert, solche einzulösen,  
im Unterlassungsfall werden dieselben in der auf  
den 24. October d. J. angesetzten Auction gerichtlich  
verkauft. Halle, den 12. Sept. 1831.

Herrmann Hirsch.

Hierzu eine Beilage. Bekanntmachungen.